

Kommissar für die Festigung deutschen Volkstums nach dem Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 7. Oktober 1939 (Nicht veröffentlicht) unberührt bleiben.

§ 2

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. April 1940.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

Der Leiter der Reichsstelle für Raumordnung

In Vertretung des Staatssekretärs

Dr. Jarmer

Verordnung über die Beeidigung und öffentliche Anstellung von Sachverständigen durch die Industrie- und Handelskammern in den Reichsgauen der Ostmark.

Vom 19. April 1940.

Auf Grund des Artikels III des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird für die Reichsgaue der Ostmark folgendes verordnet:

§ 1

Selbständige Gewerbetreibende auf dem Gebiete der Industrie, des Handels, des Immobilienwesens, des Banken- und Börsenwesens, des Versicherungswesens, der Energiewirtschaft, des Verkehrswesens und für diese Gebiete tätige selbständige Gewerbetreibende können von den Industrie- und Handelskammern als Sachverständige beeidigt und öffentlich angestellt werden.

§ 2

(1) In Ausnahmefällen können die Industrie- und Handelskammern auch Zuckerchemiker, Wäger und Probenehmer, die nicht selbständige Gewerbetreibende sind, als Sachverständige beeidigen und öffentlich anstellen. Die Bestellung darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen und ist auf einen Zeitraum von zwei Jahren zu befristen.

Berlin, den 19. April 1940.

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung

Dr. Landfried

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Dr. Stuckart

Siebente Verordnung zur Änderung

der Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums.

Vom 26. April 1940.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums vom 31. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 607) in der derzeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert und ergänzt:

(2) Die Reichsstatthalter können bestimmen, daß auch andere Personen, die nicht selbständige Gewerbetreibende sind, von den Industrie- und Handelskammern als Sachverständige beeidigt und öffentlich angestellt werden.

§ 3

Die Bestimmungen der Gesetze, die den Handlungen der im § 1 genannten Gewerbetreibenden eine besondere Glaubwürdigkeit beilegen oder an diese Handlungen besondere rechtliche Wirkungen knüpfen, sind nur auf die von den Industrie- und Handelskammern oder den sonst dazu befugten Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts beeidigten und öffentlich angestellten Sachverständigen zu beziehen.

§ 4

Vorschriften, die die Industrie- und Handelskammern für die von ihnen beeidigten und öffentlich angestellten Sachverständigen erlassen, bedürfen der Zustimmung des Reichswirtschaftsministers.

§ 5

Diese Verordnung tritt sieben Tage nach Verkündung in Kraft.

1. Maßnahmen nach § 3 dieser Verordnung sind spätestens bis zum 31. Dezember 1940 zu treffen.
2. Maßnahmen nach § 3 dieser Verordnung werden nach dem 31. März 1940 vom zuständigen Reichsminister und, soweit es sich um die Zulassung von Ausnahmen nach § 3 Abs. 3 handelt, mit Zustimmung des Reichsministers des Innern und des Stellvertreters des Füh-

vers getroffen. Die Zulassung von Ausnahmen nach § 3 Abs. 4 bleibt dem Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers vorbehalten.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1940 in Kraft.

Berlin, den 26. April 1940.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Verordnung über die Aufbewahrung und Fortführung der Matrikenbücher für Juden in den Reichsgauen der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland und in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten jüdetendutschen Gebietsteilen.

Vom 29. April 1940.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Zweiten Verordnung über die Einführung des deutschen Personenstandsrechts im Lande Österreich vom 23. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1919) und des § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Einführung des deutschen Personenstandsrechts in den jüdetendutschen Gebieten vom 24. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 818) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die in den Reichsgauen der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland und in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten jüdetendutschen Gebietsteilen von den beideten israelitischen Matriken-

führern für die Angehörigen des israelitischen Glaubensbekenntnisses geführten Matrikenbücher sind von der vor der Einführung des deutschen Personenstandsrechts zur Matrikenführung berufenen Stelle oder von den Stellen oder Personen, die sie zur Zeit in Verwahrung haben, dem örtlich zuständigen Landrat (in Stadtkreisen dem Oberbürgermeister, in Wien dem Reichsstatthalter in Wien — Gemeindeverwaltung —) bis zum 30. Juni 1940 zu übergeben.

§ 2

Die Matrikenbücher sind durch die Dienststellen fortzuführen, denen sie nach § 1 zu übergeben sind.

Berlin, den 29. April 1940.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

**Verordnung
über die Einführung der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen
in den eingegliederten Ostgebieten.**

Vom 29. April 1940.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

In den eingegliederten Ostgebieten gelten

1. die Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1683) und
2. die Verordnung zur Durchführung der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 11. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1746).

§ 2

Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. April 1940.

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Greiner

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart